

DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings

treten in Kraft am 3. Dezember 1977

Präambel

Die im Deutschen Sportbund zusammengeschlossenen Turn- und Sportverbände verpflichten sich, gemäß §§ 2, 7 und 15 der Satzung des DSS die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport zu verbieten und das Doping mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Mit diesem Ziel erlassen die Spitzenverbände des DSB diese Rahmen-Richtlinien als gemeinschaftliche Orientierung zur Bekämpfung des Dopings im Bereich des Deutschen Sportbundes, sofern entsprechende Bestimmungen der internationalen Föderationen bestehen, treten sie an die Stelle dieser Richtlinien.

Erster Abschnitt

Dopingverbot

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Doping ist der Versuch einer unphysiologischen Steigerung der Leistungsfähigkeit des Sportlers durch Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung einer Doping-Substanz durch den Sportler oder eine Hilfsperson (z. B. Mannschaftsleiter, Trainer, Betreuer, Arzt, Pfleger oder Masseur) vor einem Wettkampf oder während eines Wettkampfes und für die anabolen Hormone auch im Training.
2. Doping-Substanzen im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere Phenyläthylamin-derivate (Weckamine, Ephedrine, Adrenalin-derivate), Narkotika, Analeptika (Kampfer und Strychnin-derivate) und anabole Hormone. Sportartspezifisch können weitere Substanzen, z. B. Alkohol, Sedativa, Psychopharmaka unter den Doping-Substanzen aufgeführt werden.

§ 2

Dopingliste

Der Deutsche Sportärztebund wird im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund eine Dopingliste mit den unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Doping-Substanzen aufstellen und fortschreiben.

§ 3

Verbot der Anwendung

1. Die Anwendung von Doping-Substanzen im Sinne des § 1 Abs. 2 ist verboten und wird bestraft.
2. Die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes erlassen für ihren Bereich die erforderlichen Bestimmungen über Zuständigkeiten, Verfahren und Strafmaß in Fällen des vollendeten und versuchten Dopings. Für das Strafmaß gibt der Deutsche Sportbund eine Empfehlung.
3. Der Deutsche Sportbund und seine Mitgliedsorganisationen nehmen in die Arbeits- oder Dienstverträge von Personen, die Sportler betreuen, Bestimmungen für den Fall eines Verstoßes gegen das Doping-Verbot auf. Für die Maßregeln gibt der Deutsche Sportbund eine Empfehlung.

§ 4

Anwendung aus medizinischen Gründen

1. Aus medizinischen Gründen dürfen die unter § 1 Abs. 2 genannten Doping-Substanzen von Sportlern nicht eingenommen werden, sofern sie noch im Wettkampf stehen. Ausgenommen sind Lokalanästhetika bei Verletzungen. Der Arzt hat die Anwendung der Wettkampfleitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Für die Anwendung von anabolen Hormonen bei Sportlern besteht keine Indikation.

§ 5

Geltungsbereich des Verbots

1. Für Sportler der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes oder deren Hilfspersonen gelten diese Rahmen-Richtlinien hinsichtlich der Wettkämpfe innerhalb und außerhalb des Gesamtbereichs des Deutschen Sportbundes, soweit dem nicht internationale Bestimmungen entgegenstehen.
2. Für Sportler oder Hilfspersonen, die nicht den Mitgliedsorganisationen des DSB angehören, gelten diese Rahmen-Richtlinien nur hinsichtlich der Wettkämpfe innerhalb des Gesamtbereichs des Deutschen Sportbundes, soweit dem nicht internationale Bestimmungen entgegenstehen. Die zuständige Mitgliedsorganisation oder die von ihr bestimmten Stellen müssen diese Sportler oder Hilfspersonen vor Wettkämpfen über die Doping-Richtlinien unterrichten.

Zweiter Abschnitt

Dopingkontrollen

§ 6

Kreis der Veranstaltungen

Der Kreis der Veranstaltungen, bei denen Dopingkontrollen entsprechend den Rahmen-Richtlinien durchgeführt werden, wird von den zuständigen Mitgliedsorganisationen bestimmt; insbesondere deutsche Meisterschaften, Länderkämpfe wie nationale und internationale Veranstaltungen sollen eingeschlossen sein.

§ 7

Art der Dopingkontrollen

Dopingkontrollen bestehen in der Annahme von Ausscheidungsprodukten der Sportler.

§ 8

Duldungspflicht

1. Sportler und Hilfspersonen haben die Vornahme der Dopingkontrolle zu dulden.
2. Die Verweigerung der Dopingkontrollen wird bestraft, wie wenn der Zustand des Dopings erfüllt wäre.

§ 9

Zuständigkeit für die Dopingkontrollen

Die Dopingkontrolle obliegt der Mitorganisation oder einer von ihr bestimmten zuständigen Stelle.

§ 10

Untersuchungsstellen

Untersuchungsstellen sind die vom Deutschen Sportbund im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportärztebund bezeichneten Einrichtungen.

§ 11

Vorbereitung der Dopingkontrolle

Die zuständige Stelle hat durch die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Untersuchungsstelle für die technischen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der vorgesehenen Dopingkontrollen Sorge zu tragen.

§ 12

Kreis der zu kontrollierenden Sportler

Nach § 7 werden kontrolliert

- a) bei Einzelwettbewerben und bei Wettbewerben zwischen Mannschaften aus zwei Sportlern die Sportler, welche die ersten drei Plätze erreicht haben, sowie weitere drei durch Los ermittelte Sportler;
- b) bei Wettbewerben zwischen Mannschaften aus mehr als zwei Sportlern je ein Sportler der drei erstplatzierten Mannschaften sowie drei weitere Sportler, die durch das Los ermittelt wurden;
- c) bei Wettbewerben zwischen zwei Mannschaften je drei durch das Los ermittelte Sportler der beiden Mannschaften;
- d) die Sportler, bei denen Dopingverdacht besteht;
- e) Sportler im Training auf anabole Hormone.

§ 13

Durchführung der Dopingkontrollen

Die Sportler, bei denen Kontrollen nach § 7 durchgeführt werden, haben unter Aufsicht einer von der zuständigen Mitgliedsorganisation beauftragten Person unmittelbar nach dem Wettkampf und gegebenenfalls im Training Urin abzugeben. Sportler, die angeben, keinen Urin lassen zu können, sind unter Aufsicht zu halten, bis Urin geliefert wird. Jede Urinprobe ist in zwei Fläschchen zu füllen. Die Fläschchen werden beschriftet und versiegelt.

§ 14

Untersuchung

1. Die zuständige Stelle übersendet die Urinproben (§ 13) unverzüglich der Untersuchungsstelle.
2. Die Untersuchungsstelle prüft, ob die Urinproben Doping-Substanzen (§ 1 Abs. 2) enthalten.
3. Die Mitgliedsorganisation teilt dem Sportler das Untersuchungsergebnis mit. Der Sportler kann innerhalb von zehn Tagen eine weitere Untersuchung bei einer anderen Untersuchungsstelle verlangen.

§ 15

Kosten

Die Kostenregelung der Dopingkontrollen erfolgt durch die zuständige Mitgliedsorganisation.

Dritter Abschnitt

Strafverfahren

§ 16

Einleitung des Verfahrens

1. Ist aufgrund eines Untersuchungsergebnisses (§ 14 Abs. 2 und 3) oder auf andere Weise die Anwendung einer Doping-Substanz festgestellt, so hat die zuständige Mitgliedsorganisation bei der Verbandsinstanz, die über Strafen oder Maßregeln entscheidet, ein Verfahren einzuleiten.
2. Im Falle der Verweigerung einer Dopingkontrolle (§ 8 Abs. 2) ist entsprechend zu verfahren.

§ 17

Veröffentlichung von Entscheidungen

Entscheidungen, durch die Strafen oder Maßregeln verhängt werden, werden von der zuständigen Mitgliedsorganisation veröffentlicht.

§ 18

Anerkennung der Entscheidungen anderer Mitgliedsorganisationen

Strafen und Maßregeln wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot werden hinsichtlich der Rückfallvoraussetzungen, der Wettkampfsperre und des Ausschlusses von der Teilnahme an Veranstaltungen von allen Mitgliedsorganisationen für ihren Bereich anerkannt.

§ 19

Durchführung der Rahmen-Richtlinien

Die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes sind für die Einhaltung dieser Rahmen-Richtlinien verantwortlich. Soweit die Bestimmungen nicht ohne weiteres auch im Bereich ihrer Unterorganisationen und Gliederungen gelten, wirken sie besonders darauf hin, daß im Sinne dieser Rahmen-Richtlinien verfahren wird.

§ 20

Änderung der Rahmen-Richtlinien

Diese Rahmen-Richtlinien können vom Bundestag und vom Hauptausschuß des Deutschen Sportbundes geändert werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Rahmen-Richtlinien treten am 3. Dezember 1977 mit ihrer Verabschiedung durch den Hauptausschuß des Deutschen Sportbundes in Kraft.